SCHOLTenergy

AGB Energielieferung

für die Lieferung von Strom und Gas an Geschäftskunden (“AGB Energielieferung”)



Version: 2026/3
Datum: 21.10.2026

Scholt Energy GmbH

Balcke-Dürr-Allee 7
40882 Ratingen (DE)

Telefon: +49 (0) 2102 879 10 10
E-Mail: info@scholt.de
Internet: www.scholt.de

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller – auch künftigen gleichartigen - Energielieferverträge zwischen der Scholt Energy GmbH, An der Pönt 48, 40885 Ratingen, HRB 72871 AG Düsseldorf („Lieferant“) und den jeweiligen Kunden. Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn ein Widerspruch nicht gesondert erfolgt.

2. Definitionen

Dienstleistungsentgelt

Das zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich vereinbarte Dienstleistungsentgelt für die Energielieferung. Darin sind weder Energiepreise noch weitergeleitete Kosten wie etwa Netzentgelte, Steuern etc. enthalten. Die Abrechnung des Dienstleistungsentgelts erfolgt auch bei Angabe von MWh-Einheiten anteilig auf Grundlage von verbrauchten kWh-Einheiten.

Energie

Die von dem Lieferanten gelieferten Energiearten Strom und/oder Gas.

Einkaufskollektiv

Eine Gruppe von Kunden, für die der Lieferant oder ein von dieser Gruppe benannter Zeichnungsbefugter einheitliche EEX- oder OTC-Preisfixierungen gemäß den jeweiligen Produktbeschreibungen des Energieliefervertrages durchführt.

Fixierungs-Marktwert

Der aktuelle Marktwert aller noch zu liefernden preisfixierten Energiemengen des Kunden, ermittelt durch die Multiplikation dieser Energiemengen mit dem zum Bewertungszeitpunkt maßgeblichen Settlement-Preis des dem Preisfixierungsprodukt entsprechenden standardisierten EEX-Terminmarktkontrakts für das deutsche Marktgebiet. Wurde das zu bewertende Preisfixierungsprodukt zum Bewertungszeitpunkt teilweise verbraucht, ist für die Bewertung des noch ausstehenden Verbrauchsvolumens anstelle dieses Preisfixierungsprodukts der jeweils nächstkleinere standardisierte EEX-Terminmarktkontrakt zugrunde zu legen, bis das ausstehende Verbrauchsvolumen vollständig durch geeignete standardisierte EEX-Terminmarktkontrakte abgebildet ist. Im Fall von monatlichen Preisfixierungsprodukten ist im Fall eines teilweisen Verbrauchs anteilig auf Grundlage des zum Bewertungszeitpunkt maßgeblichen Settlement-Preises des entsprechenden standardisierten nächstmöglich verfügbaren Monatskontrakts zu bewerten.

Fixierungs-Vertragswert

Der Vertragswert aller noch zu liefernden preisfixierten Energiemengen des Kunden, ermittelt durch die Multiplikation dieser Energiemengen mit dem jeweiligen Fixierungspreis.

Off-Peak

Das Zeitfenster für den Bezug von elektrischer Energie außerhalb des Peak-Zeitfensters wie nachfolgend definiert.

Peak

Das Zeitfenster für den Bezug von elektrischer Energie in den Wochentagen von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr ungeachtet von Feiertagen.

RLM-Kunden

Kunden, deren Entnahme von Energie anhand einer registrierenden Leistungsmessung mit Verbrauchserfassung festgestellt wird.

SLP-Kunden

Kunden, deren Entnahme von Energie anhand eines Standardlastprofils bilanziert wird.

Vertraglicher Jahresverbrauch

Der im Energieliefervertrag angegebene prognostizierte Jahresverbrauch. Der Lieferant ist berechtigt, den vertraglichen Jahresverbrauch auf Grundlage entsprechend erhobener oder übermittelter Lastgangdaten oder sonstiger Informationen anzupassen.

Werktag

Jeder Kalendertag ausschließlich der Samstage, Sonntage und der bundeseinheitlichen Feiertage.

3. Elektronische Form

Jegliche vertragliche Vereinbarung unterliegt auch der elektronischen Form. Die elektronische Form gilt auch mittels eingescannter Unterschrift als eingehalten.

4. Gefahrübergang

Mit der Lieferung und Abnahme leitungsgebundener Energie an den Erfüllungsort gehen alle Gefahren und Risiken von dem Lieferanten auf den Kunden über.

5. Netzanschluss und Anschlussnutzung

Soweit nicht vertraglich abweichend vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, den ordnungsgemäßen Netzanschluss und die ordnungsgemäße Anschlussnutzung in der Weise sicherzustellen, dass eine Lieferung an den Erfüllungsort technisch jederzeit möglich ist. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Kunde entsprechende Nachweise vorzulegen.

6. Abnahme

a. Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an leitungsgebundener Energie an den vereinbarten Abnahmestellen ausschließlich vom Lieferanten zu beziehen und die gelieferten Mengen nach den Bestimmungen des Energieliefervertrages am Erfüllungsort abzunehmen und zu vergüten. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der gesamte Bedarf an leitungsgebundener Energie bestimmt sich unabhängig von dem angegebenen vertraglichen Jahresverbrauch nach den während der Vertragslaufzeit tatsächlich verbrauchten Energiemengen. Die Bestimmungen der Produktbeschreibungen zu Preisfixierungen bleiben unberührt.

b. Eine (Teil-) Stilllegung und/oder sonstige (Teil-) Aufgabe von Abnahmestellen etwa wegen (Teil-) Verlegung oder (Teil-) Veräußerung einer Betriebsstätte ohne Zustimmung des Lieferanten gelten als Teil- bzw. Nichtabnahme entgegen Ziffer 6. lit. a. Entsprechendes gilt im Falle einer Verbrauchsreduzierung, welche einer Stilllegung oder Aufgabe einer Abnahmestelle nahekommt.

c. Dem Kunden obliegt die rechtzeitige Beendigung eines ggf. bestehenden Energieliefervertrages mit einem Dritten, um der Erfüllung der Abnahmepflicht nachkommen zu können. Der Kunde nimmt die leitungsgebundene Energie ausschließlich zum eigenen Verbrauch ab. Eine andere Verwendung, insbesondere die Weiterleitung, Wiedereinspeisung, Weiterveräußerung oder Zwischenspeicherung zu anderen Zwecken als dem eigenen Verbrauch, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Lieferanten zulässig.

7. Messeinrichtung, Messung

a. Die Messung erfolgt über eine im Energieliefervertrag festgelegte Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber. Dieser ist für Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

b. Besteht die Besorgnis der fehlerhaften Messung bzw. fehlerhaften Messdaten, so kann der Lieferant die Messeinrichtung überprüfen lassen. Der Kunde hat ihm bzw. dem Messstellenbetreiber zu diesem Zweck Zutritt zu den Messeinrichtungen einzuräumen.

c. Der Lieferant hat das Recht, den Energieliefervertrag mit einer Frist von zwei Wochen jederzeit zu kündigen, wenn eine SLP- Entnahmestelle zu einer RLM- Entnahmestelle wird. Entsprechendes gilt im umgekehrten Fall mit der Maßgabe, dass Ziffer 13.b entsprechende Anwendung findet.

8. Zahlungsbestimmungen, Abrechnungen

a. Die von dem Kunden an der Abnahmestelle abgenommenen Mengen bilden grundsätzlich die Abrechnungsgrundlage und werden auf Grundlage der von dem zuständigen Messstellenbetreiber mit den geeichten Messeinrichtungen festgestellten und übermittelten Messwerte bestimmt. Die Rechnungsstellung und -übermittlung erfolgt elektronisch, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die monatliche Abrechnung weist Abschlagszahlungen sowie etwaige Rechnungsabweichungen aus den Vormonaten (Guthaben oder Fehlbeträge) separat aus und berücksichtigt diese in entsprechender Weise. Einwendungen gegen Abrechnungen des Lieferanten hat der Kunde innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Abrechnung geltend zu machen.

b. Es stehen verschiedene Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese können jeweils an individuelle Bedingungen hinsichtlich der Preise für Dienstleistungsentgelte und/oder der Stellung von Sicherheiten geknüpft sein.

c. Ist ein SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, hat der Kunde im Falle einer Rücklastschrift eine Pauschale in Höhe EUR 40,00 je Rechnungsbetrag oder Abschlag, der nicht abgebucht werden konnte, an den Lieferanten zu zahlen, es sei denn, der Kunde hat die Rücklastschrift nicht zu vertreten. Mit der Zahlung dieser Vertragsstrafe entfällt die Pflicht des Kunden, die Abbuchung des Rechnungsbetrages oder Abschlages, der nicht abgebucht werden konnte, im Wege des SEPA- Lastschriftverfahrens zu ermöglichen. Hinsichtlich der folgenden Rechnungsbeträge und Abschläge besteht die Verpflichtung hingegen fort.

9. Indexierung des Dienstleistungsentgelts

a. Das vereinbarte Dienstleistungsentgelt ändert sich jeweils zum 01. Januar („Stichdatum") jeden Kalenderjahres automatisch, sofern sich der „Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen: Gesamtindex" („Index"), herausgegeben und veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (derzeit unter https://www.destatis.de), zum Stichdatum verändert hat. Als Veränderung zum Stichdatum gelten auch nachträglich veröffentlichte Daten, welche sich auf das Stichdatum beziehen. Die Ermittlung des ggf. geänderten Dienstleistungsentgelts erfolgt gemäß folgender Formel:

b. DE = DEo x DIG / DIGo.

Die einzelnen Faktoren sind wie folgt definiert:

- DE: Das für das zum Kalenderjahr des Stichdatums zu zahlende Dienstleistungsentgelt in €/MWh.
- DEo: Das Dienstleistungsentgelt in €/MWh im vorangegangenen Kalenderjahr.
- DIG: Der durchschnittliche Index der ersten drei Quartale des vorangegangenen Kalenderjahres.
- DIGo: Der durchschnittliche Index der ersten drei Quartale des vorletzten Kalenderjahres.

c. Das Basisjahr 2021 ist zugrunde zu legen; veröffentlicht das Statistische Bundesamt ein neues Basisjahr, tritt dieses an Stelle des alten Basisjahres. Sollte der Index künftig nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Indexalternative, welche in Bezug auf die von der Indexalternative erfassten Preise dem alten Index am nächsten kommt.

10. Steuern, Abgaben und sonstige Umlagen

a. Der Kunde hat die - neben dem mit dem Lieferanten vereinbarten Energiepreis - anfallenden Gebühren (z. B. für die Netznutzung), Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstigen Entgelte im Zusammenhang mit dem Bezug von Energie in der jeweils gültigen Höhe zu tragen. Soweit der Kunde berechtigt ist, für einzelne Entgeltbestandteile teilweise oder vollständige Befreiungen oder Verringerungen in Anspruch zu nehmen, ist er dem Lieferanten gegenüber diesbezüglich nur befreit, wenn er ihm die Befreiung rechtzeitig mitteilt und unter Vorlage von Befreiungs- bzw. Verringerungsbescheiden oder sonstigen Unterlagen hinreichend nachweist.

b. Ein verspäteter Nachweis berechtigt nur dann zu einer rückwirkenden Befreiung, wenn dem Lieferanten ein entsprechender rückwirkender Regress gegenüber Dritten möglich und durchsetzbar ist.

c. Rückwirkende oder künftige Veränderungen von umlagefähigen Entgeltbestandteilen gemäß Ziffer 10.a, beispielsweise aufgrund von Korrekturen, darf der Lieferant auch nach Ablauf des Vertragsverhältnisses entsprechend abrechnen.

11. Mark to Market

a. Unterschreitet der Fixierungs-Marktwert den Fixierungs-Vertragswert (negativer „Mark to Market") um mindestens 15% oder beträgt der Differenzbetrag mehr als EUR 15.000,00, hat der Lieferant das Recht, eine Sicherheitsleistung vom Kunden in Höhe dieser Differenz zu fordern. Der Kunde hat die Sicherheitsleistung innerhalb von fünf Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Lieferanten zu erbringen. Im Falle des Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist der Kunde von weiteren Preisfixierungen ausgeschlossen.

b. Ist der Kunde Teil eines Einkaufskollektivs mit mehreren Teilnehmern, bemisst sich der Umfang der vorstehend genannten Verpflichtung des Kunden nach seinem Anteil am Gesamtvolumen des Einkaufskollektivs. Dieser Anteil entspricht dem Quotienten aus dem vertraglich vereinbarten Jahresvolumen des Kunden und der Summe der vertraglich vereinbarten Jahresvolumina sämtlicher Teilnehmer des Einkaufskollektivs.

c. Der Anspruch des Lieferanten auf Sicherheitsleistung entfällt mit Wegfall des Sicherungsgrundes.

12. Laufzeit und Kündigung

a. Die Laufzeit des Energieliefervertrages und der Lieferzeitraum richten sich grundsätzlich nach dem im Energieliefervertrag genannten Lieferbeginn und Lieferende. Bestimmt der Netzbetreiber einen abweichenden Lieferbeginn, gilt das entsprechende Datum als vertraglich vereinbart. Das vereinbarte Lieferende bleibt hiervon unberührt. Beide Parteien sind berechtigt, erstmalig zum vertraglich vereinbarten Lieferende mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Lieferzeitraums zu kündigen. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden hat diese dem E-Mail-Postfach service@scholt.de zuzugehen. Soweit Scholt Energy bei einem Lieferantenwechsel

mitwirkt, erfolgt die Mitwirkung zügig und unentgeltlich gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

b. Mangels Kündigung verlängern sich der Energieliefervertrag und der Lieferzeitraum entsprechend automatisch jeweils um ein Jahr. Ausgenommen von der automatischen Verlängerung sind die Vertragsoptionen zur Vergrünung von Energie, beispielsweise „Garantiert Grün" und „Garantiert Ökogas".

c. Jede Partei ist berechtigt, den Energieliefervertrag aus wichtigem Grund fristlos (auch teilweise) zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- eine Partei etwaige Zahlungspflichten trotz Mahnung und Ablaufs einer angemessenen Nachfristsetzung nicht vollständig erfüllt, es sei denn, der ausstehende Betrag ist geringfügig;
- eine Partei etwaige Verpflichtungen zur Leistung einer Sicherheit trotz einer angemessenen Nachfristsetzung nicht erfüllt;
- ein in Ziffer 6.b bezeichneter Fall eintritt;
- der Lieferant eine behördliche Erlaubnis verliert oder nicht erhält, die für die rechtmäßige Tätigkeit als Energielieferant erforderlich ist, es sei denn, der Lieferant hat die Versagung der Erlaubnis nicht schuldhaft verursacht.

Die Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleiben unberührt.

d. Ist der Kunde ein Teilnehmer eines Einkaufskollektivs und endet der Energieliefervertrag eines Teilnehmers aus diesem Einkaufskollektiv, ist der Lieferant berechtigt, die Abnahmeverpflichtungen, welche aus den für den betreffenden Kunden getätigten Preisfixierungen hervorgehen, auf die übrigen Teilnehmer zu übertragen.

13. Folgen einer vorzeitigen Kündigung

a. Übt der Lieferant das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund in Bezug auf den Energieliefervertrag aufgrund einer schuldhaften Vertragspflichtverletzung des Kunden vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit aus, findet ein Ausgleich nach folgender Maßgabe statt.

b. Dieser Ausgleich besteht zum einen in der Verwirkung einer Zahlungspflicht des Kunden in Höhe einer ggf. bestehenden Unterschreitung des Fixierungs-Marktwerts gegenüber dem Fixierungs-Vertragswert („Mark to Market" gemäß Ziffer 11) gegenüber dem Lieferanten, wobei der Fixierungs-Marktwert am zweiten Werktag nach erfolgter Kündigung zugrunde zu legen ist. Die sog. „UK bank holidays", abrufbar unter https://www.gov.uk/bank-holidays, gelten in diesem Fall nicht als Werktage.

c. Zum anderen besteht der Ausgleich in der Verwirkung einer Zahlungspflicht des Kunden in Höhe einer festen Summe, welche durch Multiplikation des Dienstleistungsentgeltes mit der zum Zeitpunkt des vorzeitigen Vertragsendes noch nicht abgenommenen Menge des vertraglichen Jahresverbrauchs bis zum ursprünglich vereinbarten Ende der Vertragslaufzeit zu ermitteln ist.

d. Sind die Vertragsoptionen zur Vergrünung von Energie, beispielsweise „Garantiert Grün"/"Garantiert Ökogas" sowie Grundvergütungen vereinbart, verwirkt der Kunde ferner eine Zahlungspflicht entsprechend Ziffer 13.c mit der Maßgabe, dass das ab dem Zeitpunkt des vorzeitigen Vertragsendes bis zum ursprünglichen Vertragsende ausstehende Entgelt für die Vertragsoptionen „Garantiert Grün"/"Garantiert Ökogas" bzw. die Grundvergütungen der Zahlungspflicht unterliegen.

e. Die Geltendmachung eines über die gemäß Ziffern 13.b, 13.c und 13.d berechneten Beträge hinausgehenden Schadens bleibt dem Lieferanten vorbehalten. In diesem Fall unterliegen die aus den vorgenannten Zahlungspflichten resultierenden Beträge der Anrechnung auf Schadensersatzansprüche, die ggf. infolge des in Ziffer 13.a beschriebenen Sachverhalts bestehen. Gesetzliche Einwendungen und der Nachweis, dass die Voraussetzungen der Vertragsstrafe nicht vorliegen, bleiben unberührt.

14. Sonderkündigungsrecht bei Lieferstellen in Beistellgebieten

a. Der Lieferant ist zur Sonderkündigung von einem Energieliefervertrag berechtigt, wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass eine oder mehrere Lieferstellen des Kunden in einem Beistellgebiet liegen. Als „Beistellgebiet" gilt eine Lieferstelle, die an ein ausländisches Elektrizitätsnetz angeschlossen ist oder einer ausländischen Regelzone, einem ausländischen Bilanzkreis oder einer ausländischen

Bilanzgruppe bzw. Bilanzkreis zugeordnet ist, obwohl die Belieferung nach diesem Vertrag über das deutsche Markt-, Abrechnungs- oder Beschaffungsmodell des Lieferanten erfolgen soll.

b. Das Sonderkündigungsrecht kann bis zum Ablauf des ersten Kalenderjahres der Belieferung der betroffenen Lieferstelle/n ausgeübt werden. Bezieht sich der Kündigungsgrund nur auf einzelne Lieferstellen, ist die Kündigung auf diese Lieferstellen zu beschränken.

15. Befreiung von der Leistungspflicht, Haftung

a. Sind die Parteien an der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten infolge höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. mit angemessenem technischem und wirtschaftlichem Aufwand nicht erreicht werden können, ganz oder teilweise gehindert, so ruhen diese Pflichten bis zur Beseitigung bzw. zum Erreichen dieser Umstände und deren Folgen, ohne dass die Parteien zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet sind. Dies gilt nicht, wenn der Schaden dadurch eintritt oder sich vergrößert, dass die jeweils betroffene Partei den Vertragspartner nicht unverzüglich über die ihm bekannten Umstände sowie deren voraussichtliche Dauer und Beendigung in Kenntnis gesetzt hat. Soweit und solange Netzbetreiber berechtigt sind, die Versorgung des Kunden einzuschränken oder einzustellen, z.B. aufgrund von Netzengpässen, der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs, ist der Lieferant seinerseits berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen.

b. Die Haftung des Lieferanten für etwaige Schäden und/oder Ansprüche durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Belieferung mit leitungsgebundener Energie ist ausgeschlossen, soweit diese auf die Verletzung von Pflichten zurückzuführen sind, die einem anderen Strommarktteilnehmer wie etwa dem Netzbetreiber obliegen, beispielsweise im Falle von Störungen des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung.

c. Jegliche Beratungsleistungen des Lieferanten erfolgen auf Basis angemessener und zumutbarer Anstrengungen.

d. Die Haftung des Lieferanten wegen Leistungsstörungen, wozu auch die Erstellung einer ungenauen oder verspäteten Abrechnung zählt, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Soweit nicht abweichend geregelt, haften die Parteien einander ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Parteien oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen.

e. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Lieferanten und dessen Erfüllungsgehilfen auf bei Vertragsschluss vorhersehbare und vertragstypische Schäden. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Energieliefervertrages notwendig ist und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

16. Informations- und Mitteilungspflichten des Kunden

a. Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über vorübergehende oder dauerhafte Veränderungen in seinem Abnahmeverhalten, dem Netzanschluss oder der Abnahmemessung zu informieren und ihm sonstige Informationen unaufgefordert mitzuteilen, die für die Beschaffung und Belieferung des Kunden mit leitungsgebundener Energie an dessen Abnahme-stelle von Bedeutung sind.

b. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme sämtlicher Maßnahmen und zur Abgabe aller notwendigen oder nützlichen Erklärungen sowie zur Weitergabe obiger Daten gegenüber Dritten (z.B. Netzbetreibern, Energieversorgern), die zur Durchführung dieses Vertrages und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, insbesondere des Wechsel- bzw. Anmeldeprozesses notwendig oder zweckmäßig sind. Hierzu zählen insbesondere die Kündigung des bestehenden Energieliefervertrags des Kunden bei dem bisherigen Versorger zum nächstmöglichen oder vereinbarten Termin, die Anforderung abrechnungsrelevanter Messdaten, Lastgänge sowie sonstiger für die

Durchführung dieses Energieliefervertrages erforderlichen Daten des Kunden über dessen Abnahmeverhalten in zurückliegenden Bezugs- bzw. Lieferzeiträumen von dem zuständigen Netzbetreiber sowie alle sonstigen notwendigen und zweckmäßigen Handlungen im Zusammenhang mit diesem Energieliefervertrag.

17. Übertragung auf Dritte

a. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Energieliefervertrag auf einen Dritten ist ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Bedenken gegen die Erfüllung der vertraglichen Pflichten, insbesondere gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden, bestehen.

b. Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Energieliefervertrag auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG zu übertragen oder Dritte mit der Erfüllung der dem Lieferanten obliegenden Pflichten zu beauftragen.

18. Vertraulichkeit

a. Die Parteien verpflichten sich, über sämtliche Inhalte dieses Energieliefervertrages, seine einzelnen Bestandteile und Anlagen, insbesondere die Preisregelung, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, die jeweils andere Partei willigt schriftlich einer Weitergabe ein. Dies gilt nicht, soweit die Parteien einer gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Pflicht zur Weitergabe von Daten oder Inhalten dieses Energieliefervertrages unterliegen oder eine Weitergabe zur Durchführung dieses Energieliefervertrages zwingend erforderlich ist.

b. Der Lieferant ist berechtigt, die Kundenbeziehung als solche zu Referenzzwecken öffentlich zu machen.

19. Datenschutz

Der Lieferant verarbeitet als Verantwortlicher etwaige personenbezogene Daten, soweit diese zum Zwecke der Erfüllung des Energieliefervertrages oder auf Anfrage des Kunden zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO erforderlich sind. Im Übrigen gelten die Grundsätze der Datenverarbeitung des Lieferanten, die in seiner Datenschutzerklärung unter www.scholt.de/service-seiten/datenschutzerklarung/ einsehbar sind.

20. Regelenergie

a. Beabsichtigt der Kunde die Nutzung seiner Technischen Einheit zur Erbringung von Regelleistung im Rahmen der Minutenreserve und/oder Sekundärregelleistung, hat der Kunde dies dem Lieferanten spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der ersten Bereitschaftszeit schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat die in den Festlegungen der Bundesnetzagentur BK6-17-046, Ziffer III.1.b) genannten Angaben zu enthalten.

b. Die Einzelheiten der Abwicklung von Regelenergie durch den Lieferanten in seiner Rolle als Bilanzkreisverantwortlicher bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur BK6-17-046 gelten.

21. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

22. Produkt- und Kontaktinformationen

a. Aktuelle Informationen über geltende Tarife, Wartungsentgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen können über service@scholt.de angefragt werden.

b. Angaben über Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind bei der Deutschen Energieagentur unter www.dena.de erhältlich.